



Vorstandsverfügung

betrifft: Wiederverlautbarung der

H a u s o r d n u n g für den Bereich des Bezirksgerichtes Gänserndorf gemäß § 16 GOG

Unbeschadet der dem jeweiligen Vorsitzenden einer Verhandlung in Straf- oder Zivilsachen während und am Ort der Verhandlung zukommenden Sitzungspolizei nach § 228 Abs.1 StPO resp. § 171 Abs. 2 ZPO wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Gänserndorf als Dienststellenleiterin in Ausübung ihres Hausrechtes diese Hausordnung erlassen:

1.

Der **Zutritt** zum Gerichtsbereich, also dem Gebäude des Gerichtes und seiner Außenanlage (Parkplatz), ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hiedurch nach Maßgabe nachstehender Anordnungen nicht eingeschränkt.

2.

2.1. Das Einbringen, der Besitz oder das Führen von **Waffen** im Gerichtsbereich (siehe Pkt.1.) ist untersagt,

2.1.1. ausgenommen Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, befugt sind, sowie Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben (§ 2 Abs.1 GOG).

2.1.2. Ausgenommen hievon ist lediglich das Einbringen und Verwahren verfahrensgegenständlicher Waffen oder gefährlicher Gegenstände in entladendem oder sonst jede Gefährdung ausschließendem Zustand durch Angehörige des öffentlichen oder privaten Sicherheitsdienstes, durch Justizbedienstete oder hiezu durch den Richter eines Verfahrens beauftragte Sachverständige. Jede unbefugte Ingebrauchnahme im Gerichtsbereich (siehe Pkt.1.) muss zuverlässig ausgeschlossen sein.

2.2. Als Waffen gelten auch nicht dem WaffenG unterliegende Gegenstände, welche aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit zur Bedrohung von Leib und Leben geeignet sind (§ 1 Abs. 1 GOG), wobei im Einzelfalle die Beurteilung eines Gegenstandes als besonders gefährlich den einschreitenden Kontrollorganen abschließend zukommt.

3.

Es ist untersagt, **Tiere** in den Gerichtsbereich (siehe Pkt.1.) mitzubringen.

Davon ausgenommen ist die Mitnahme von Blindenführhunden im Sinne des § 39a BbehG. Weiteres wird durch die Vorsteherin des Bezirksgerichtes in gesonderten Vorstandsverfügungen geregelt werden.

4.

4.1. Aus besonderem Anlass können entsprechend **weitergehende Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet werden. Dazu zählen u.a.:

4.1.1. das Verbot des Zutritts bestimmter Personen oder Personengruppen in den Gerichtsbereich (siehe Pkt.1.) resp. die Anordnung der Entfernung derselben;

4.1.2. die Berechtigung des Zutritts erst nach Identitätsfeststellung oder Hinterlegung eines behördlichen Ausweispapiers.

4.2. Aus wiederholt gegebenem, besonderen Anlass (siehe Pkt.4.1.) ist Personen, welche erkennbar alkoholisiert sind, unter dem Einfluss von Drogen stehen, sich in einem ihre Einsichts- u. Urteilsfähigkeit trübenden Erregungszustand befinden oder durch ihr sonstiges Verhalten die Sicherheit oder den reibungslosen Ablauf des Dienstbetriebes gefährden könnten, der Zutritt zum Gerichtsgebäude durch die beauftragten Kontrollorgane zu untersagen.

5.

Zum Zwecke der Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen sind Personen- und Sachkontrollen auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen durch hiezu beauftragte Organe angeordnet.

Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie sind ermächtigt, Personen, welche sich ihren Anweisungen im Zusammenhang mit diesen Kontrollen widersetzen oder deren Zutritt zum Gerichtsgebäude gegen diese Bestimmungen verstoßen würde, den Zutritt zu versagen.

Waffen im Sinne des Pkt.2.2. können von ihnen sichergestellt, in den dafür vorgesehenen Schließfächern verwahrt und bei Verlassen des Gerichtsgebäudes wieder ausgefolgt werden.

6.

Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen dieser Hausordnung wie überhaupt Vorkommnisse, welche die Sicherheit von Menschen oder Sachen zu gefährden geeignet sind, sind unverzüglich der Dienststellenleiterin zur Kenntnis zu bringen.

7.

Diese Hausordnung tritt mit 3. Oktober 2023 in Kraft.

Bezirksgericht Gänserndorf
Gänserndorf, 3.10.2023
Mag. Bettina Kubina, Vorsteherin
